

Bundesgeschäftsstelle

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

29. August 2013

GB 5 1-1 L 87.2013 Sü/sr
Durchwahl: -5701

Schutz von Personalratsmitgliedern bei Abordnungen

hier: Ihre Mail v. 19.8.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit o. g. Mail bitten Sie um Auskunft, ob bzw. wie ein stellv. Mitglied im Personalrat vor einer Abordnung geschützt ist. Es handelt sich um eine Abordnung zu einem „örtlichen Geschäftsbereich“ innerhalb des 30-km-Radius.

Ich unterstelle, dass Sie mit „stellv. Mitglied“ Ersatzmitglied meinen, der fragliche Beamte also nicht ordentliches Mitglied im örtlichen Personalrat, sondern „nur“ Ersatzmitglied ist.

Gem. § 41 Abs. 1 NPersVG dürfen **Mitglieder des Personalrats und die Ersatzmitglieder** in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse **nicht behindert** und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Nach Absatz 2 derselben Vorschrift dürfen **Mitglieder des Personalrats** gegen ihren Willen nur **versetzt, abgeordnet oder umgesetzt** werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus dienstlichen Gründen unvermeidlich ist und der Personalrat zustimmt.

Hieraus folgt, dass der niedersächsische Gesetzgeber den Versetzungs-, Abordnungs- und Umsetzungsschutz nur für ordentliche Personalratsmitglieder vorgesehen hat. Ersatzmitglieder sind aus diesem Grund vor Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen im Umfang des § 41 Abs. 2 NPersVG nur **während des Vertretungsfalles** geschützt, denn in dieser Zeit rücken sie in die volle Rechtsstellung eines Personalratsmitglieds ein. Außerhalb dieser Zeit gibt es keinen speziellen Versetzungs-, Abordnungs- und Umsetzungsschutz für Ersatzmitglieder. Auch zwischen einzelnen Vertretungsfällen sind die genannten Maßnahmen also zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn ein Ersatzmitglied häufig zur Vertretung herangezogen wird. Einen nachwirkenden Schutz, der sich an eine solche Zeit der Vertretung eines ordentlichen Mitglieds im Personalrat anschließt, hat der Gesetzgeber nur in Bezug auf Kündigungen vorgesehen (§

15 KSchG). Wenn und solange der Beamte ein ordentliches Mitglied vertritt, darf er aber gegen seinen Willen nur dann abgeordnet werden, wenn dies erstens auch mit Blick auf das Personalratsmandat aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und wenn zweitens der Personalrat zustimmt.

Das normale Behinderungsverbot und Benachteiligungsverbot nach § 41 Abs. 1 NPersVG kann die Abordnung in den nach dem oben Gesagten nicht geschützten Zeiträumen normalerweise nicht vermeiden. Greift die für Abordnungen geltende Spezialvorschrift des § 41 Abs. 2 NPersVG wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht ein, kann nicht dasselbe Ergebnis über die Anwendung des allgemeinen Benachteiligungsverbot des § 41 Abs. 1 NPersVG erreicht werden. Etwas anderes könnte ausnahmsweise nur dann gelten, wenn, wozu sich aus dem Sachverhalt jedoch nichts ergibt, mit der Maßnahme gezielt eine Behinderung der Personalratsarbeit oder des Personalratsmitglieds bewirkt werden sollte. Hierfür müssten aber konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein.

Greift der Schutz vor Abordnungen nach den vorgenannten Grundsätzen aber ein, gilt er unabhängig davon, wohin der Beschäftigte abgeordnet wird. Denn der Abordnung ist von ihrem Begriff her immanent, dass es sich um eine vorübergehende Zuweisung einer dem jeweiligen Amt entsprechenden Tätigkeit **bei einer anderen Dienststelle** unter Aufrechterhaltung des Amtes bei der abordnenden Dienststelle handelt. Die von Ihnen angesprochene Problematik des Einzugsgebiets im Sinne des Umzugskostenrechts (30 km) entsteht nur bei Umsetzungen. Um eine solche handelt es sich vorliegend Ihren Ausführungen nach aber nicht.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

Ist der Beamte im Zeitpunkt des Zugangs der Abordnungsverfügung (mündliche Bekanntgabe kann genügen) nicht oder noch nicht für ein verhindertes ordentliches Personalratsmitglied in den örtlichen Personalrat nachgerückt, sondern steht er lediglich als Ersatzmitglied für ein solches Nachrücken bereit, so greift der Abordnungsschutz des § 41 Abs. 2 NPersVG nicht. Bezüglich der Personalratsbeteiligung gelten also die normalen Anforderungen wie bei Abordnungen von Beschäftigten, die nicht Personalratsmitglieder sind, d.h. der dem die Abordnung verfügenden Dienststellenleiter zugeordnete Personalrat hat ein Mitbestimmungsrecht nach § 65 Abs. 1 Nr. 8 NPersVG, sofern die Abordnung den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

Ist der Beamte im Zeitpunkt des Zugangs der Abordnungsverfügung für ein verhindertes oder ausgeschiedenes Personalratsmitglied nachgerückt, darf die Abordnung nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 NPersVG erfolgen.

Wir würden uns freuen, wenn die vorstehenden Ausführungen Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Süllwold
*Referentin Geschäftsbereich
Mitbestimmung, Bildung, Sicherheit*